

WIEN, 8.,

Wien, am 15. Juni 1929.

Auerspergstrasse Nr. 1.

Betreff: Lurhöhlenpark, Lurhöhle bei
Semriach und Umgebung, Erklärung zum
Naturdenkmal, Bescheiderlassung.

B E S C H E I D.

Das Bundesdenkmalamt stellt hiemit im Sinne des § 1 des B.G. vom 26. Juni 1928, BGBl. Nr. 169 (Naturhöhlengesetz) fest, daß die Lurhöhle bei Semriach und zwar von ihrem Eingange bei Semriach bis zum Beginn der Kaskadenklamm, welche Höhlenräume sich unter den Grundparzellen der Katastralgemeinde Markterviertel und zwar 417/2, 416/2, 416/1, eigentümlich Georg und Agnes Schinnerl, 417/1 eigentümlich Heinrich und Agnes Auer, 417/3 eigentümlich Ulrich und Christine Möstl, 415, 413 und 412 eigentümlich Johann und Rosalia Schinnerl, 528 eigentümlich der Marktgemeinde Semriach hinziehen, ein Naturdenkmal darstellt dessen Erhaltung als Naturdenkmal wegen seiner Eigenart, seines besonderen Gepräges und seiner naturwissenschaftl. Bedeutung im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Ferner hat im Sinne des § 1, Absatz 2 des vorzitierten Gesetzes als geschützte Umgebung des Einganges der Lurhöhle bei Semriach die Grundparzelle 417/2, in der sich der südwestliche Teil der Eingang-Riesendoline befindet und die Grundparzellen 431, die sich von der Lurhöhlengastwirtschaft bachaufwärts ziehen und welche beiden Grundparzellen Georg und Agnes Schinnerl eigentümlich sind, zu gelten.

Mit dieser Feststellung tragen die in dem vorzitierten Gesetze vorgesehenen Einschränkungen in der Verfügung über diese Objekte ein, insbesondere die des § 3, Abs. 1, womit die Zerstörung dieser Naturdenkmale sowie jede Veränderung, welche die Eigenart, das besondere Gepräge, oder die naturwissenschaftliche Bedeutung dieser Naturdenkmale beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes bedarf.

Auch die Veräußerung oder Verpachtung der Naturdenkmale hat der Veräußerer (Verpächter) unter Namhaftmachung des Erwerbers (Pächters)

im Sinne des ^{Hides} vorzitierten Gesetzes ohne Verzug im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamte anzuzeigen. Aufsammeln von Höhleninhalt jeder Art, sowie Grabungen im Höhleninhalte nach Einschlüssen jeder Art dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden.

Die einschränkenden Bestimmungen des Gesetzes, die für die Lurhöhle gelten, beziehen sich selbstverständlich nicht auf die Oberflächen derjenigen Grundparzellen, unter denen die Lurhöhle liegt. Auch die normalgemäße Veränderung und die Benützung in der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Oberflächen der geschützten Grundparzellen 417/2 und 413 (geschützte Umgebung des Lurhöhleneinganges) ist nicht als eine genehmigungspflichtige Veränderung aufzufassen.

Die Suche nach vorbehaltenen Mineralien ist nicht als eine genehmigungspflichtige Veränderung aufzufassen, soferne hierbei in Ausübung des Schurfrechtes keine wesentlichen Veränderungen am natürlichen Höhlenbilde vorgenommen werden.

Gegen diesen Bescheid ist im Sinne des § 12 des vorzitierten Gesetzes die Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig, die beim Bundesdenkmalamte innerhalb zweier Wochen einzubringen ist und keine aufschiebende Wirkung hat, da öffentliche Interessen berührt werden.

Ergeht an: 1.) den Herrn und Frau Georg und Agnes Schinnerl, vulgo Oaslhansl in Semriach, Steiermark, als Grundbesitzer,
2.) Herrn und Frau Heinrich und Agnes Auer, vulgo Peter am Stein in Marktviertel Post Semriach, Steiermark, als Grundbes.
3.) Herrn und Frau Ulrich und Christine Mostl in Semriach, Steiermark, als Grundbesitzer,
4.) Herrn und Frau Johann und Rosalia Schinnerl, vulgo Url in Schonegg, Post, Semriach, Steiermark, als Grundbesitzer,
5.) an die Marktgemeinde Semriach, Steiermark,
6.) an die Lurgrottengesellschaft Graz, Sporgasse 2 als Verfügungsberechtigte in der Lurhöhle.

Der Präsident: